



An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie-IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail an:
st1@bmvit.gv.at
in Kopie an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at;
wilhelm.kast@bmvit.gv.at

Wien, 10. Dezember 2018

Betreff: 19. FSG-Novelle (BMVIT-170.706/0005-IV/ST1/2018)

Sehr geehrter Herr Dr. Kast,
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz geändert werden soll (19. FSG-Novelle), Stellung nehmen zu können.

Für den ARBÖ als Interessensvertretung mit dem Schwerpunkt der Vertretung von Auto-, Motor- und Radfahrern, sind die Auswirkungen der FSG-Novelle auf diese Verkehrsteilnehmer von zentraler Bedeutung.

Wir begrüßen daher Maßnahmen, welche den Interessen und dem Schutz der Mitglieder dienen:

Darunter fallen in der geplanten Novelle die Sanktionierung der Nutzung unerlaubter Hilfsmittel bei der Führerscheinprüfung und die Klarstellung zur Frist der Führerscheinabgabe.

Im Einzelnen erscheinen uns beim übermittelten Entwurf einer 19. FSG-Novelle folgende Punkte diskussionswürdig:

zu Z 3 und 4 (§ 7 Abs. 7 und 8)

Es bestehen grundsätzlich keine Einwendungen gegen eine Deregulierung des Führerscheinregisters, doch die neue Bestimmung im Abs. 7, wonach schon bei Verdacht, eine der in §7 Abs. 3 genannten Übertretungen oder Verstöße begangen zu haben, für einen Eintrag ins Führerscheinregister ausreicht, ist abzulehnen. In der Praxis bedeutet dies nämlich, dass jede Anzeige von fälschlich behaupteten Straftaten wie Mord, Vergewaltigung oder Raub zu einem Eintrag ins Führerscheinregister führt und erst nach einer möglicherweise Jahre später erfolgenden Einstellung der Ermittlungen oder einem Freispruch gelöscht werden. Die zuständige Wohnsitzbehörde hat einerseits den Verdacht zur Kenntnis zu nehmen, andererseits hat sie über die Verkehrszuverlässigkeit des Betroffenen zu entscheiden. Ausschlaggebend für letzteres kann – soweit es die strafrechtlichen Delikte betrifft – nur eine rechtskräftige Verurteilung sein. Der ARBÖ spricht daher gegen dieses unverhältnismäßige Ansammeln von Daten aus.

zu Z 12 (§ 30a Abs. 1)

Der ARBÖ begrüßt die Neuregelung, auch wenn die Bestrafung von Autofahrern generell nicht als Allheilmittel gesehen wird. Gerade in der Thematik Rettungsgasse ist nach einem mehr als 6 jährigen Bestehen der gesetzlichen Verpflichtung zur Bildung derselben, nicht nachvollziehbar, weshalb die Einhaltung derart oft nicht funktioniert.

Anzuerkennen sind die Bemühungen des BMVIT, der ASFINAG sowie der verschiedenen Medien Autofahrer regelmäßig an die Rettungsgasse zu erinnern und entsprechend zu informieren.

Nicht zu folgen ist jenen vereinzelten Stimmen, welche eine gänzliche Abschaffung der Rettungsgasse verlangen. Vielmehr sind die bestehenden Unklarheiten, wie zum Beispiel hinsichtlich des Begriffes stockender Verkehr im Wortlaut des § 46 Abs. 6 StVO zu beseitigen. Der Begriff wird einzig vom Schweizer Bundesamt für Straßen näher definiert. Demnach liegt stockender Verkehr dann vor, wenn „außerorts die stark reduzierte Fahrzeug-Geschwindigkeit während mindestens einer Minute unter 30 km/h liegt und/oder es teilweise zu kurzem Stillstand kommt.“

Hierzulande wird stockender Verkehr als Kolonne, die immer langsamer wird, umschrieben.

Während die Schweizer Definition ungeeignet ist rasch zu entscheiden, ob eine Rettungsgasse gebildet werden muss, ist die österreichische Definition zu wenig präzise.

Bei einer Geschwindigkeitsreduktion der Kolonne von 100 km/h auf 80 km/h wird kaum jemand davon ausgehen, dass eine Rettungsgasse zu bilden ist.

Der ARBÖ schlägt daher vor – im Zuge der nächsten StVO Novelle – die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse an eine ausdrücklich bestimmte Geschwindigkeit zu knüpfen. Aus Sicht des ARBÖ sind hier 30 oder 40 km/h vorstellbar.

Zusätzlich ist bei der geplanten Bestrafung von Lenkern, welche keine Rettungsgasse bilden, zu berücksichtigen, dass nachkommende Lenker – insbesondere jene auf der mittleren Fahrspur deshalb keine Rettungsgasse bilden, da ein nach rechts fahren nicht möglich ist, wenn die Lenker auf der rechten Spur sich nicht rechts halten. Eine Bestrafung wäre hier unverhältnismäßig.

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Stellungnahme auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich wenden sich alle geschlechtsspezifischen Begriffe im gleichen Sinne an Frauen wie Männer.

Wir ersuchen im Namen des ARBÖ um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen


KommR Mag. Gerald Kumnig
Generalsekretär